

## Gerichtsgebühren ab 1. 5. 2021 erhöht

§ 31a Gerichtsgebührengesetz (GGG) enthält eine Wertanpassungsklausel: Danach sind die Gebühren und Bemessungsgrundlagen neu festzusetzen, sobald und soweit sich der Verbraucherpreisindex 2000 gegenüber der der letzten Festsetzung zugrunde gelegten Indexzahl um mehr als 5 % geändert hat.

Mit 1. 5. 2021 gilt: Mit Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Neufestsetzung von Gerichtsgebühren, BGBl II 2021/160, wurden auch einige für Sachverständige relevante Gebühren angehoben, und zwar:

- Anträge um Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste sowie auf Rezertifizierung: Erhöhung von € 59,- auf € 63,-;

- Zusatzeintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste gemäß § 3a Abs 5 SDG: Erhöhung von € 202,- auf € 215,- (erstes Jahr) bzw von € 41,- auf € 44,- (Folgejahre).

Die Änderungen gelten für alle Anträge, die nach dem 30. 4. 2021 gestellt wurden.

Daher unterliegen ab 1. 5. 2021 gestellte Zertifizierungs- und Rezertifizierungsanträge der erhöhten Gebühr. Für die Zusatzeintragung kommt es auf die erstmalige Inanspruchnahme der Eintragungsmöglichkeit an. Ab 1. 5. 2021 löst sie die höhere Gebühr aus. Die erhöhte Gebühr für die weiteren Kalenderjahre gilt ab 2022 (§ 2 Z 7 und 7b GGG).